

Gewährung einmaliger Leistungen – Inhalt

	Seite
1. Grundsätzliches	2
2. Bedarfe im Einzelnen	3
2.1 Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte	3
2.1.1. Jugendbett	4
2.1.2. Fernsehgerät	4
2.1.3. Transportkosten/ Anschlusskosten	4
2.1.4. Gardinen	4
2.1.5. Teppich	5
2.1.6. Staubsauger	5
2.2. Verfahren bei Beantragung einzelner Gegenstände	5
2.3. Verfahren bei Beantragung einer kompletten Erstausrüstung	7
2.4. Erstausrüstung für Bekleidung	9
2.5. Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt	13
2.5.1 Ermittlung des Bedarfs	14
2.5.2. Zeitpunkt der Bedarfsentstehung und Leistungserbringung	14
2.5.3. Höhe und Inhalt der Pauschale für die Schwangerschafts-/ Säuglingsbekleidung	15
2.5.4. Erstausrüstung des Neugeborenen	15
2.6 Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten	17
3. Einmalige Leistungen für Personen, die nicht im laufenden Leistungsbezug stehen	18
4. Bemessung der Pauschalen	18

1. Grundsätzliches

Leistungen für die Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sind nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden gesondert erbracht.

Der Begriff „Erstausrüstung“ bedarf einer engen Auslegung. Er umfasst die Bedarfe an Bekleidung und Einrichtungsgegenständen, die für eine geordnete normale Haushaltsführung und ein menschenwürdiges Wohnen erforderlich sind. Eine Erstausrüstung ist kein Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf. Ist der Bedarf lediglich auf die übliche Abnutzung zurückzuführen, handelt es sich nicht um eine Erstausrüstung, sondern um Erhaltungsbedarf (Die Möglichkeit einer darlehensweisen Gewährung nach § 24 Abs. 1 SGB II ist zu prüfen).

Die Leistung wird nur auf Antrag und vor Eintritt des Bedarfs als Geldleistung erbracht.

Die Beschaffung von Gebrauchsgegenständen ist nach ständiger Rechtsprechung zumutbar (u.a. SG Münster S 5 AS 55/07, SG Bremen S 23 AS 877/09).

Bei einer Erstausrüstung für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist im Vorfeld zu prüfen, ob eine Zusicherung gemäß § 22 Abs. 5 SGB II vorliegt oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte (§ 24 Abs. 6 SGB II).

Auszubildende, die gem. § 7 Abs. 5 SGB II von den Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind haben nur Anspruch auf die Gewährung einer einmaligen Beihilfe gem. § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt, da es sich hierbei grundsätzlich nicht um typische ausbildungsgeprägte Bedarfe handelt, die mit unter den Leistungsausschluss fallen (Urteil des LSG BaWü vom 18.12.2009, Az: L 12 AS 1702/09; Beschluss des LSB Berlin-Brandenburg vom 16.07.2009).

Kosten einer Wohnungserstausrüstung, die von Frauen während eines Aufenthaltes im Frauenhaus für eine Wohnung beantragt werden, die im Anschluss an den Frauenhausaufenthalt bezogen werden soll, können im Rahmen der Kostenerstattung nach § 36a SGB II beim Träger des früheren Wohnsitzes geltend gemacht werden. Erfasst sind alle Kosten die dem kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses während der Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus entstehen.

Damit sind gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II neben den Leistungen nach § 16 a und § 22 SGB II auch Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II, insbesondere die hier relevanten Leistungen für die Erstattung der Wohnung, erfasst. Für den Anspruch auf Erstausrüstung einer Wohnung ergibt sich die örtliche Zuständigkeit des Trägers aus dem Aufenthalt der Leistungsberechtigten bei Antragstellung, nicht aus dem Ort der Wohnung (BSG, B 14 AS 156/11 R).

Der Ermittlungsdienst SGB II ist hinsichtlich des tatsächlichen Bedarfes einer Erstausrüstung zu beauftragen, wenn begründete Zweifel an den Angaben der Antragsteller bestehen oder Informationen auf anderem Wege nicht beschafft werden können (z.B. Erklärung des Vermieters über Vorhandensein / Fehlen einer Küche, von Jalousien etc.).

Ein formloser Antrag auf Gewährung einer einmaligen Beihilfe ist ausreichend. Ein entsprechender Vor-
druck kann von der Leistungssachbearbeitung ausgegeben werden.

Der Bedarf ist nach Antragsstellung vor der Leistungserbringung konkret zu ermitteln.

Der Leistungsberechtigte muss grundsätzlich den Bedarf, den er beantragt, nachweisen. Der Nachweis bezieht sich auf den notwendigen Bedarf und die fehlenden finanziellen Mittel.

Das bedeutet, dass zu prüfen und zu dokumentieren ist, warum der oder die Leistungsberechtigten keine Einrichtungsgegenstände besitzen.

Über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung ist im Zweifelsfall ein Nachweis anzufordern.

2. Bedarfe im Einzelnen

2.1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Leistungen für die Erstausrüstung einer Wohnung sind grundsätzlich nur bei erstmaliger Gründung eines eigenen Haushaltes und dem damit verbundenen Einzug in eine eigene Wohnung zu gewähren.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts handelt es sich bei dem Anspruch auf Erstausrüstung um eine **bedarfsbezogene Leistung**. Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II sind für die Ausstattung mit wohnraumbezogenen Gegenständen zu erbringen, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen.

Allein die Tatsache, dass es sich nach dem Vorbringen des Leistungsberechtigten nicht um eine erstmalige Ausstattung handelt, sondern um eine Ersatzbeschaffung schon früher vorhandener Gegenstände, schließt den Anspruch auf einmalige Beihilfe nicht von vornherein aus. Denn ein Bedarf im Sinne des § 24 Abs. 3 Nr.1 SGB II kann auch durch einen Gesamtverlust einer vorhandenen Wohnungsausstattung oder durch die Entstehung eines neuen Bedarfs aufgrund außergewöhnlicher Umstände entstehen.

Derartige Notsituationen können beispielsweise in folgenden Fällen gegeben sein:

- nach einem Wohnungsbrand, falls keine Hausratsversicherung besteht, die den Schaden ersetzt
- bei notwendigem Neubezug einer Wohnung nach einem Aufenthalt im Frauenhaus oder einer Obdachlosenunterkunft
- nach Haftentlassung, wenn die bisherige Wohnung nicht aufrechterhalten wurde und Möbel nicht eingelagert werden konnten
- bei Trennung oder Scheidung, wobei davon auszugehen ist, dass bei einer Scheidung oder einer Trennung von Partnern **grundsätzlich eine Aufteilung des Vermögens** anzunehmen ist, so dass nur eine anteilige Gewährung gegen Nachweis möglich ist. Bei einem hinzuziehenden Partner ist davon auszugehen, dass die Wohnung bereits über eine Ausstattung verfügt.

Ersatzbeschaffungen an Möbeln bzw. Haushaltsgeräten (z.B. bei Defekt, alt, unmodern) bzw. Reparaturen an vorhandenen Haushaltsgeräten fallen nicht unter den Begriff Erstausrüstung und sind daher mit den Regelbedarfen abgegolten.

In diesen Fällen kann unter den Voraussetzungen des § 24 I SGB II lediglich ein Darlehen gewährt werden. Einer Erstausrüstung kommt es hingegen gleich, wenn die vorhandenen Ausstattungsgegenstände allein durch einen vom Grundsicherungsträger veranlassten Umzug in eine angemessene Wohnung unbrauchbar werden (Urteil des BSG vom 02.07.2009, Az: B 4 AS 77/08 R).

2.1.1. Jugendbett

Ein **Jugendbett** ist eine erstmalige Anschaffung und dem Grunde nach angemessen, wenn das Kind zum ersten Mal in seinem Leben ein größeres Bett benötigt (BSG: Urt. v. 23.05.2013, Az. B 4 AS 79/12 R). Das bedeutet, dass das Kind dem sog. „Gitterbett“ entwachsen sein muss und erstmals in seinem Leben ein seiner Körpergröße angepasstes größeres Bett benötigt. Für ein angemessenes Jugendbett wird der Wert für ein **Bett 90 x 200 cm in Höhe von 50,00 € (zzgl. Lattenrost und Matratze)** zugrunde gelegt. Verfügt das Kind bereits bei Antragsstellung über ein „Jugendbett“ und entspricht es etwa in der Pubertät nicht mehr seinen geschmacklichen Vorstellungen, dann handelt es sich um eine Ersatzbeschaffung.

2.1.2. Fernsehgerät

Ein Fernsehgerät gehört nicht zum Leistungsumfang der einmaligen Bedarfe. Ein Fernsehgerät ist weder ein Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät und ist nicht notwendig. Nach Definition des Bundessozialgerichts (Urteil: B 14 AS 75/10 R) ist ein Fernsehgerät ein Konsumgegenstand, welches grundsätzlich der Sicherstellung von Freizeit, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen dient und somit aus der Regelleistung zu finanzieren ist. Je nach begründetem Einzelfall kann eine darlehensweise Kostenübernahme gem. § 24 Abs. 1 SGB II erfolgen.

2.1.3. Transportkosten/ Anschlusskosten

Für den Transport anfallende Kosten sind nur bei nachgewiesener Unabweisbarkeit zu übernehmen.

Bsp.: Alleinerziehende ohne Führerschein und ohne Helfer aus dem Freundes- und Bekanntenkreis.

Anschlusskosten für Elektrogeräte (E-Herd, Gasherd) oder Lampen werden separat übernommen, wenn ein entsprechender Nachweis erfolgt, dass eine Selbsthilfe nicht möglich ist, bspw. wenn der Leistungsberechtigte im Freundes- oder Bekanntenkreis niemanden kennt, der diese Aufgabe übernehmen kann.

2.1.4. Gardinen

Gardinen sind in der Regel nur für diejenigen Fenster zu gewähren, welche einen besonderen Sicht- oder Lichtschutz benötigen (so grundsätzlich im Bad und Schlafzimmer sowie in den Kinderschlafzimmern). Dabei ist darauf zu achten, dass keine zusätzlichen Stores und Übergardinen gewährt werden. Bewilligt werden entweder Gardinen oder Jalousien; Gardinen zudem nur, wenn Jalousien nicht bereits vorhanden sind.

Im Schlaf-/und Kinderzimmer kann grundsätzlich eine Jalousie für jedes Fenster gewährt werden.

Bezüglich des Badezimmers ist zu prüfen, ob überhaupt ein Fenster vorhanden ist und wenn ja, ob bereits das Fensterglas Sichtschutz bietet (Bsp. Milchglas). Im Bad kann bei Bedarf eine Jalousie gewährt werden.

Für Balkone, Flure, Küchen u.a. sind nur im begründeten Einzelfall die Kosten für den Sichtschutz zu übernehmen. Es ist darauf abzustellen, ob ein notwendiger Bedarf besteht, der im Einzelfall die Gewährung eines weiteren Sichtschutzes zulässt. Zum Beispiel, wenn die Wohnung sich in einer dicht bebauten Umgebung befindet und auch die Küche oder das Wohnzimmer von außen eingesehen werden können (Erdgeschosswohnung, Etagenwohnung, wo der Nachbar direkten Einblick in das Geschehen in der Wohnung hat). Für die Küche ist dann eine Scheibengardine zu gewähren. Für das Wohnzimmer bietet sich die Gewährung von einem Schlaufenschal pro Fenster an.

Bezüglich der Gewährung von Gardinen bei Fenstern mit Sondergrößen hat eine Einzelfallentscheidung zu erfolgen.

2.1.5 Teppich

Für einen Teppichboden besteht kein Bedarf. Grundsätzlich ist es Sache des Vermieters, die Wohnung in einem bewohnbaren Zustand, also mit Fußbodenbelag, bereit zu stellen. Es handelt sich nicht um einen Bedarf, der für eine geordnete Haushaltsführung notwendig ist. Vielmehr ist ein Läufer, kleiner Teppich etc. aus der Regelleistung zu bestreiten.

2.1.6 Staubsauger

Bei der Gewährung eines Staubsaugers kommt es darauf an, ob der Leistungsberechtigte in der Wohnung verlegten Teppichboden besitzt. Ist dies der Fall, besteht ein notwendiger Bedarf um den Teppich reinigen zu können. In anderen Fällen wird kein Bedarf für die Gewährung einer einmaligen Beihilfe für einen Staubsauger gesehen. Anderer Bodenbelag kann durch Fegen und Wischen gesäubert werden.

2.2. Verfahren bei Beantragung einzelner Gegenstände

Die Werte bilden ein ständig verfügbares Angebot von ortsansässigen Geschäften ohne Berücksichtigung von Sonderangeboten ab und werden mindestens einmal pro Jahr aktualisiert.

Sofern nur einzelne Gegenstände beantragt werden oder nur einzelne Gegenstände gewährt werden können (z.B. weil schon einmal eine Teil-Erstausrüstung gewährt wurde oder weil der Ermittlungsdienst festgestellt hat, dass bereits Gegenstände vorhanden sind) gelten die folgenden Einzelpreise:

Einzelne Einrichtungsgegenstände	Differenzierung nach Haushaltsgröße	Preis
Küche		
Küchentisch	ab einer Person	60,00 €
Stuhl	je Person	22,00 €
Hängeschrank 50 cm	bis drei Personen	25,00 €
Hängeschrank 100 cm	ab vier Personen	30,00 €
Unterschrank 50 cm ¹	bis drei Personen	45,00 €

¹ ab fünf Personen zusätzlich

§ 24 Abs. 3 Nr. 1-3 SGB II-Einmalige Leistungen

Unterschrank 100 cm	ab vier Personen	55,00 €
Spüle mit 100 cm Unterschrank	ab einer Person	90,00 €
Armatuur	ab einer Person	23,00 €
Syphon (für die Spüle)	ab einer Person	6,00 €
Wohnzimmer:		
3-Sitzer-Couch	ab zwei Personen	230,00 €
Sessel ²	eine Person	70,00 €
Schlafcouch	eine Person	169,00 €
Wohnzimmerschrank	ab einer Person	99,00 €
Couchtisch	ab einer Person	30,00 €
Schlafzimmer:		
Kleiderschrank 2-türig	je Person	40,00 €
Einzelbett 90 cm x 200 cm	je Person	50,00 €
Lattenrost 90cm x 200 cm	je Person	25,00 €
Matratze 90 cm x 200 cm	je Person	49,00 €
Oberbett und Kopfkissen Set	je Person	18,00 €
Bettwäsche	je Person zwei Stück	7,50 €
Spannbetttuch	je Person zwei Stück	2,00 €
Kleinmöbel & sonstiges:		
Garderobenständer	ab fünf Personen	13,00 €
Kleiderhaken	je Person	3,00 €
Spiegel	ab einer Person	10,00 €
Duschvorhang	ab einer Person	4,00 €
Duschvorhangbefestigung	ab einer Person	8,00 €
Scheibengardine	bedarfsabhängig	2,00 €
Gardine (Schal)	bedarfsabhängig	7,00 €
Gardinenstange	bedarfsabhängig	6,00 €
Handtuch	je Person zwei Stück	2,00 €
Duschtuch	je Person zwei Stück	4,00 €
Waschtisch Unterschrank	ab einer Person	10,00 €
Wäscheständer	ab einer Person	7,00 €
Jalousie:		
140 X 50 cm	bedarfsabhängig	6,00 €
140 X 70 cm	bedarfsabhängig	8,00 €

² Ab drei Personen zusätzlich
Version 2017
Stand September 2017

140 X 90 cm	bedarfsabhängig	10,00 €
140 X 110 cm	bedarfsabhängig	13,00 €
140 X 130 cm	bedarfsabhängig	15,00 €
140 X 150 cm	bedarfsabhängig	17,00 €
Elektrogeräte:		
Kühlschrank ³	ab einer Person	99,00 €
Waschmaschine	ab einer Person	199,00 €
E-Herd	ab zwei Personen	199,00 €
Doppelkochplatte	Für eine Person	30,00 €
Miniofen	Für eine Person	49,00 €
Staubsauger	bedarfsabhängig	29,00 €
Bügeleisen	ab einer Person	10,00 €
Haushaltspauschale		
	ab einer Person	90,00 €
	für jede weitere Person	11,00 €

Bei der Bemessung der **Haushaltspauschale** sind folgende Gegenstände berücksichtigt worden:

Teller, Tassen, Untertassen, Messer, Gabel, Esslöffel, Teelöffel, Kuchengabel, Gläser, Küchenhelfer, eine Pfanne, drei Töpfe, ein Besen- und Kehr Set, ein Wischer, ein Wischeimer, eine Wäschewanne und Geschirrtücher.

2.3. Verfahren bei Beantragung einer kompletten Erstausrüstung

Es erfolgt für die Wohnungserstausrüstung eine Pauschalierung, wenn der/ die Leistungsempfänger/in eine einmalige Beihilfe für eine **komplette** Erstausrüstung oder aber die Beihilfe für ein komplettes einzelnes Zimmer beantragt. Die Beantragung einer kompletten Erstausrüstung wird in der Regel aber eher selten der Fall sein.

Eine Fallkonstellation wäre ein **Zuzug aus dem Ausland**. Bei Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, dass der Hausstand nicht mehr vorhanden bzw. nur mit unverhältnismäßigen Kosten zu überführen gewesen wäre, ist die Gewährung einer kompletten Erstausrüstung denkbar.

Liegt ein solcher Antrag vor, ist wie in jedem anderen Fall auch, zunächst der Bedarf zu ermitteln. Eine pauschale Erbringung der Leistung ist nicht vorgesehen.

Der Umfang und die Höhe der Leistungen für die Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten werden wie folgt als Pauschale festgelegt:

³ ab fünf Personen doppelter Betrag
Version 2017
Stand September 2017

	Einzelperson (1 Zimmer)	Einzelperson (2 Zimmer)	Elternteil + Kind	Elternteil + 2 Kinder	Elternteil + 3 Kinder	Paar	Paar + Kind	Paar +2 Kinder	Paar + 3 Kinder
<u>Küche</u>	449,00 €	449,00 €	591,00 €	613,00 €	650,00 €	591,00 €	613,00 €	650,00 €	816,00 €
<u>Wohnzimmer</u>	338,00 €	199,00 €	359,00 €	429,00 €	429,00 €	359,00 €	429,00 €	429,00 €	499,00 €
<u>Schlafzimmer</u>	-	164,00 €	328,00 €	492,00 €	656,00 €	328,00 €	492,00 €	656,00 €	820,00 €
<u>Kleinmöbel</u>	42,00 €	42,00 €	45,00 €	48,00 €	51,00 €	45,00 €	48,00 €	51,00 €	52,00 €
<u>Wohnungs- zubehör</u>	59,00 €	59,00 €	108,00 €	157,00 €	206,00 €	108,00 €	157,00 €	206,00 €	255,00 €
<u>Waschma- schine</u>	199,00 €	199,00 €	199,00 €	199,00 €	199,00 €	199,00 €	199,00 €	199,00 €	199,00 €
<u>Haushalts- pauschale</u>	90,00 €	90,00 €	101,00 €	112,00 €	123,00 €	101,00 €	112,00 €	123,00 €	134,00 €
Betrag	1.177,00 €	1.202,00 €	1.731,00 €	2.050,00 €	2.315,00 €	1.731,00 €	2.050,00 €	2.315,00 €	2.755,00 €

Zur Klarstellung der Tabelle wird auf folgendes hingewiesen:

Einzelpersonen können je nach Zuschnitt der Wohnung (Bsp. 1-Zimmer-Appartement → Schlafcouch oder 2 Zimmer – Wohnung → Bett und Sessel) eine Schlafcouch oder ein Bett und ein Sessel gewährt bekommen.

Statt eines Standherdes werden lediglich zwei Kochplatten und ein Mini Ofen gewährt.

Bei der Spalte „**Einzelpersonen und Kind/er**“ handelt es sich um Alleinerziehende Mütter oder Väter mit Kind/ Kindern.

Für **ein Paar** werden die Beträge für ein Bett (90 cm X 200 cm) und ein Kleiderschrank (2-türig) in doppelter Höhe erbracht.

Die Beträge des Schlafzimmers beinhalten neben der Einrichtung der Eltern auch die Einrichtung der Kinder („**Paar und Kind/er**“ ab Spalte 3). Statt eines Doppelbettes sind zwei Einzelbetten für die Eltern vorgesehen.

Kleinmöbel umfasst Garderobenhaken/-ständer, Spiegel, Duschvorhang/-befestigung, Wäscheständer und Waschbeckenunterschrank.

Unter **Wohnungszubehör** befinden sich die Beträge für Handtücher, Oberbetten, Kopfkissen, Bettwäsche und Spannbettuch sowie ein Bügeleisen.

Lampen, Gardinen und Jalousien sind je nach Bedarf zu erbringen.

Diese Beträge gelten auch bei der Gewährung von Darlehen gem. § 24 Abs. 1 SGB II für die Ersatzbeschaffung von Möbeln, Haushaltsgeräten u.a.

2.4. Erstausrüstung für Bekleidung

Leistungen für Bekleidung sind grundsätzlich mit den Regelbedarfen abgegolten.

Gesonderte Leistungen für notwendige Bekleidung werden nur erbracht, wenn plötzlich und kurzfristig im großen Umfang neue Bekleidung benötigt wird, die ursprünglich nicht (Geburt, Schwangerschaft) oder nur unzureichend vorhanden war (Haftentlassung, Obdachlosigkeit) oder komplett verloren gegangen ist (z.B. durch Wohnungsbrand) - Beschluss des SG Lüneburg vom 05.04.2006, Az.: S 25 AS 343/06 ER.

Ein Bedarf an Kleidung anlässlich einer Konfirmation, Hochzeit, Taufe etc. fällt nicht unter § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II (gegebenenfalls als Darlehen).

Die Erstausrüstung für Bekleidung stellt eine Grundausrüstung dar und ist so bemessen, dass ein mehrfaches Wechseln der Kleidung innerhalb einer Woche möglich ist, zumal infolge von Krankheiten, Schwäche, Unfall, Arztbesuch oder Teilhabe an kulturellen Veranstaltungen ein zusätzliches Wechselersfordernis eintreten kann.

Ersatzbeschaffungen sind allerdings in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen. Regelmäßig wiederkehrende, notwendige Bedarfe sind aus der Regelleistung (§ 20 SGB II) zu bestreiten.

Für oben genannte Bedarfssituationen können auf Antrag folgende Beträge je nach Bedarf berücksichtigt werden:

Herren	Preis	Anzahl	Zu gewährender Betrag
Unterhemd	5,99 € (2 er Pack)	2	12,00 €
Unterhose	3,99 €	5	20,00 €
Socken	2,99 € (2 er Pack)	3	9,00 €
Schlafanzug	12,99 €	2	26,00 €
Pullover	9,99 €	2	20,00 €
T-Shirt	6,99 €	3	21,00 €
Hemd	17,99 €	1	18,00 €
Hose	19,99 €	2	40,00 €
Schuhe	39,99 €	2	80,00 €
Sommerjacke	29,99 €	1	30,00 €
Winterjacke	49,99 €	1	50,00 €
Mütze	3,99 €	1	4,00 €
Schal	4,99 €	1	5,00 €

§ 24 Abs. 3 Nr. 1-3 SGB II-Einmalige Leistungen

Damen	Preis	Anzahl	Zu gewährender Betrag
BH	3,99 €	2	8,00 €
Unterhemd	3,99 €	4	16,00 €
Unterhose	3,99 € (2 er Pack)	3	12,00 €
Socken	2,99 € (2 er Pack)	3	9,00 €
Nachtwäsche	5,99 €	2	12,00 €
Pullover	9,99 €	2	20,00 €
T-Shirt	4,99 €	2	10,00 €
Bluse	15,00 €	1	15,00 €
Rock	9,99 €	1	10,00 €
Hose	19,99 €	2	40,00 €
Schuhe	29,00 €	2	58,00 €
Sommerjacke	39,99 €	1	40,00 €
Winterjacke	39,99 €	1	40,00 €
Mütze	3,99 €	1	4,00 €
Schal	4,99 €	1	5,00 €
Jungen 0-3 Jahre	Preis	Anzahl	Zu gewährender Betrag
Unterhemd	3,99 €	4	16,00 €
Unterhose	2,99 € (3 er Pack)	3	6,00 €
Socken	2,99 € (2 er Pack)	3	9,00 €
Schlafanzug	5,99 €	2	12,00 €
Pullover	5,99 €	2	12,00 €
T-Shirt	1,99 €	3	6,00 €
Hose	5,99 €	2	12,00 €
Sommerjacke	9,99 €	1	10,00 €
Winterjacke	14,99 €	1	15,00 €
Mütze	2,99 €	1	3,00 €
Schal	5,99 €	1	6,00 €
Jogginghose	3,99 €	1	4,00 €
Schuhe	9,99 €	1	10,00 €

§ 24 Abs. 3 Nr. 1-3 SGB II-Einmalige Leistungen

Badehose	4,99 €	1	5,00 €
Jungen 4-8 Jahre			
Unterhemd	3,99 €	4	16,00 €
Unterhose	2,99 € (3 er Pack)	3	9,00 €
Socken	2,99 € (2 er Pack)	3	9,00 €
Schlafanzug	5,99€	2	12,00 €
Pullover	6,99 €	2	14,00 €
Hemd	10,00 €	1	10,00 €
T-Shirt	4,99 €	3	15,00 €
Hose	9,00 €	2	18,00 €
Sommerjacke	19,99 €	1	20,00 €
Winterjacke	24,99 €	1	25,00 €
Mütze	2,99 €	1	3,00 €
Schal	5,99 €	1	6,00 €
Jogginghose	3,99 €	1	4,00 €
Schuhe	14,99 €	2	30,00 €
Turnschuhe mit heller Sohle	14,99 €	1	15,00 €
Badehose	4,99 €	1	5,00 €
Jungen 9 - 15 Jahre			
Unterhemd	3,99 €	4	16,00 €
Unterhose	2,99 € (3er Pack)	3	9,00 €
Socken	2,99 € (2 er Pack)	3	9,00 €
Schlafanzug	5,99 €	2	12,00 €
Pullover	6,99 €	2	14,00 €
Hemd	9,99 €	1	10,00 €
T-Shirt	4,99 €	3	15,00 €
Hose	14,99 €	2	30,00 €
Sommerjacke	24,99 €	1	25,00 €
Winterjacke	34,99 €	1	35,00 €

§ 24 Abs. 3 Nr. 1-3 SGB II-Einmalige Leistungen

Mütze	2,99€	1	3,00 €
Schal	5,99 €	1	6,00 €
Jogginghose	4,99 €	1	5,00 €
Schuhe	19,99 €	2	40,00 €
Turnschuhe mit heller Sohle	19,99 €	1	20,00 €
Badehose	4,99 €	1	5,00 €
Mädchen 0- 3 Jahre			
Unterhemd	3,99 €	4	16,00 €
Unterhose	3,99 € (3er Pack)	2	8,00 €
Socken	3,00 € (2 er pack)	3	9,00 €
Schlafanzug	5,99 €	2	12,00 €
Pullover	5,99 €	2	12,00 €
T-Shirt	1,99 €	3	6,00 €
Hose/Rock	5,99 €	3	18,00 €
Sommerjacke	9,99 €	1	10,00 €
Winterjacke	14,99 €	1	15,00 €
Mütze	2,99 €	1	3,00 €
Schal	2,99 €	1	3,00 €
Jogginghose	4,99 €	1	5,00 €
Schuhe	9,99 €	1	10,00 €
Badeanzug	6,99 €	1	7,00 €
Mädchen 4 - 8 Jahre			
Unterhemd	3,99 €	4	16,00 €
Unterhose	3,99 € (3er Pack)	2	8,00 €
Socken	2,99 € (2 er pack)	3	9,00 €
Schlafanzug / Nachthemd	5,99 €	2	12,00 €
Pullover	6,99 €	2	14,00 €
Bluse/T-Shirt	4,99 €	3	15,00 €
Hose/Rock	9,00 €	2	18,00 €

Sommerjacke	19,99 €	1	20,00 €
Winterjacke	24,99 €	1	25,00 €
Mütze	2,99 €	1	3,00 €
Schal	3,99 €	1	4,00 €
Jogginghose	3,99 €	1	4,00 €
Schuhe	19,99 €	2	40,00 €
Turnschuhe mit heller Sohle	14,99 €	1	15,00 €
Badeanzug	6,99 €	1	7,00 €
Mädchen 9 - 15 Jahre			
Unterhemd	3,99 €	4	16,00 €
Unterhose	3,99 € (3er Pack)	2	8,00 €
Socken	2,99 € (2 er Pack)	3	9,00 €
Schlafanzug /Nachthemd	5,99 €	2	12,00 €
Pullover	6,99 €	2	14,00 €
Bluse/T-Shirt	4,99 €	3	15,00 €
Hose/Rock	14,99 €	2	30,00 €
Sommerjacke	24,99 €	1	25,00 €
Winterjacke	29,99 €	1	30,00 €
Mütze	2,99 €	1	3,00 €
Schal	3,99 €	1	4,00 €
Jogginghose	9,00 €	1	9,00 €
Schuhe	19,99 €	2	40,00 €
Turnschuhe mit heller Sohle	19,99 €	1	20,00 €
Badeanzug	15,00 €	1	15,00 €

2.5 Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt

Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt werden als Geldleistung in Form von Pauschalbeträgen erbracht. Die Erstausrüstung des Neugeborenen wird im Einzelfall als Geldleistung je nach Ergebnis der Bedarfsermittlung erbracht.

2.5.1 Ermittlung des Bedarfs

Bei der Gewährung der benötigten Bedarfsgegenstände ist bei einer **zeitlichen Nähe von aufeinander folgenden Geburten** darauf abzustellen, ob zum einen das zuvor geborene Kind – entsprechend seinem Alter – auf die Benutzung der nachstehend aufgeführten Gegenstände nicht mehr zwingend angewiesen ist und zum anderen, ob diese Dinge im Haushalt noch vorhanden sind.

Es ist zu prüfen, ob die beantragten Gegenstände noch von der früheren Geburt (Schwangerschaftsbekleidung) oder von den älteren Geschwistern (Säuglingsbekleidung/Ausstattung bei Geburt) vorhanden sind.

Bei der **Geburt des ersten Kindes** sind die Einzel-Pauschalen daher **in voller Höhe** zu gewähren.

Liegt die **Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als zwei Jahre** zurück, darf davon ausgegangen werden, dass Schwangerschaftsbekleidung, Kinderwagen usw. sowie die Erstausrüstung noch vorhanden ist. Für den Ergänzungsbedarf sind lediglich **30 % der Pauschale** für die Säuglingserstausrüstung und Schwangerschaftsbekleidung zu bewilligen.

Liegt die **Geburt des nächstälteren Kindes nicht mehr als drei Jahre** zurück, ist für Ergänzungsbedarf **50 % der Pauschale** zu bewilligen.

Liegt die **Geburt des nächstälteren Kindes mehr als drei Jahre** zurück, sind die Pauschalen nach ermitteltem Bedarf in der Regel **wieder in voller Höhe** zu gewähren.

Hierzu sind die Antragssteller zu befragen und eine schriftliche Erklärung zu verlangen oder bei persönlicher Vorsprache eine Niederschrift zu fertigen.

Bei **Zuwendungen Dritter**, hier bspw. durch die **Stiftung „Familie in Not“**, sind diese Leistungen **anrechnungsfrei, da es sich um privilegierte Einnahmen handelt.**

Es ist allerdings zu beachten, dass der Bedarf nicht doppelt gedeckt wird!

Daher ist die Antragstellerin vorab zu befragen, ob von Stiftungsgeldern schon Gegenstände angeschafft wurden und um welche Gegenstände es sich handelt. Diese Gegenstände sind dann nicht mehr zu gewähren.

2.5.2. Zeitpunkt der Bedarfsentstehung und Leistungserbringung

Eltern bzw. Mütter eines zu erwartenden Kindes können den Bedarf auf eine Erstlingserstausrüstung bereits vor der Geburt geltend machen, da sie rechtzeitig in der Lage sein müssen, dem Kind die erforderliche Pflege zu kommen zulassen. Für eine angemessene Ausstattung der Neugeborenen wird bei rechtzeitiger Antragstellung eine einmalige Beihilfe gewährt.

Bei Bedarf ist einer werdenden Mutter **auf Antrag ab dem 4. Schwangerschaftsmonat** eine einmalige Leistung zur Beschaffung von Umstandsbekleidung in Form einer Pauschale zu gewähren. Als Nachweis für die bestehende Schwangerschaft ist der Mutterpass vorzulegen.

Die Auszahlung der Leistungen für die Säuglingsbekleidung in Form einer Pauschale und die Ausstattung mit Möbeln je nach Bedarf für das Neugeborene erfolgt **ab Ende des 6. Schwangerschaftsmonats** ausgehend von dem aus dem Mutterpass hervorgehenden voraussichtlichen Entbindungstermin.

Kommt es nach Auszahlung der Hilfen zu einer **Fehl- oder Todgeburt**, sind die gewährten Beihilfen nicht zurück zu fordern. Es ist im Zweifelsfall davon auszugehen, dass die Mittel zweckentsprechend verbraucht wurden. Insoweit trägt der Leistungsträger das Risiko des frühen Auszahlungstermins.

2.5.3. Höhe und Inhalt der Pauschale für die Schwangerschafts-/ Säuglingsbekleidung

Die **Schwangerschaftspauschale** wird in Höhe von **361 Euro** erbracht.

Sie beinhaltet folgende Kleidungsstücke:

Zwei T-Shirts, eine Bluse, zwei Pullover, zwei Hosen (mit elastischem Bund), eine Sommerjacke, eine Winterjacke, zwei Nachthemden, ein BH, zwei Still-BHS und Stilleinlagen, sechs Slips und drei Unterhemden.

Die einmalige Leistung zur Beschaffung von **Säuglingsbekleidung** wird in Form einer **Pauschale in Höhe von 107 Euro** erbracht.

Diese beinhaltet folgende Bekleidungsstücke:

Sechs Bodys, drei Strampler, fünf Langarmshirts, drei T-Shirts, eine Jacke, eine Mütze, fünf Paar Socken, einen Schlafsack, drei Schlafanzüge, fünf Strumpfhosen.

Bei einer **Mehrlingsgeburt** wird die Pauschale in entsprechender Anzahl der Babys x 107,00 Euro erbracht, bei Zwillingen z.B. **in Höhe von 214 Euro**.

Geburt des ersten Kindes:	Gewährung der Pauschale für Schwangerschafts-/Säuglingsbekleidung in voller Höhe → 361 Euro und 107 Euro Möbelausstattung auf Antrag ggf. auch in voller Höhe
Geburt des nächstälteren Kindes liegt nicht länger als 2 Jahre zurück:	Gewährung für Schwangerschafts-/Säuglingsbekleidung 30 % der Pauschale → 108 Euro und 32 Euro Möbelausstattung: Bedarf genau zu ermitteln
Geburt des nächstälteren Kindes liegt nicht länger als 3 Jahre zurück	Gewährung für Schwangerschaft-/Säuglingsbekleidung 50% der Pauschale → 180 Euro und 53 Euro Möbelerstaussstattung: Bedarf genau zu ermitteln
Geburt des nächstälteren Kindes über 3 Jahre zurück:	Gewährung der Pauschale für Schwangerschafts-/Säuglingsbekleidung in voller Höhe → 361 Euro und 107 Euro Möbelausstattung auf Antrag ggf. auch in voller Höhe

2.5.4. Erstaussstattung des Neugeborenen

Gem. § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II kann eine komplette Babyerstaussstattung als einmalige Leistung übernommen werden.

Zwar haben die Eltern bzw. das Elternteil in der Regel bereits eine ausgestattete Wohnung, diese ist jedoch nur auf den Bedarf der bisher in der Wohnung lebenden Personen zugeschnitten. Wie in den zu-

§ 24 Abs. 3 Nr. 1-3 SGB II-Einmalige Leistungen

vor genannten Situationen fehlt es auch bei der Geburt eines Kindes an dessen Wohnungsausstattung, die an seinem besonderen Bedarf orientiert ist.

Infolgedessen sind Einrichtungsgegenstände wie z.B. ein Kinderbett mit Lattenrost, Matratze und Decke; ein Kinderwagen; eine Wickelauflage; ein Kinderhochstuhl; eine Babybadewanne und ein Laufstall (vgl. SG Dresden 29. 5. 2006, S 23 AS 802/06 ER; LSG Berlin-Brandenburg 3. 3. 2006, L 10 B 106/06 AS ER; LSG Rheinland-Pfalz 12. 7. 2005, L 3 ER 45/05 AS; SG Speyer 14. 6. 2005, S 16 ER 100/05 AS; SG Hannover 13. 4. 2005, S 46 AS 62/05; vgl. auch Rothkegel in Gagel, § 23 SGB II RdNr 67 ff, Stand 9/2007) zu gewähren.

Auf Antrag und nach erfolgter Bedarfsermittlung können für die nachfolgend aufgeführten Gegenstände folgende Pauschalbeträge gewährt werden:

Gegenstand	Preis	Anzahl	Zu gewährender Betrag
Kinderbett inkl. Lattenrost (70 x 140)	129,99 €	1	130,00 €
Matratze	39,99 €	1	40,00 €
Oberbett + Kopfkissen	19,99 €	1	20,00 €
Bettwäsche	9,99 €	2	20,00 €
Spannbettuch	3,99 €	2	8,00 €
Kinderwagen <u>oder</u>	149,99 €	1	150,00 €
Zwillingskinderwagen	229,00 €	1	229,00 €
Kiddy Board	59,99 €	1	60,00 €
Windeleimer	9,49 €	1	9,50 €
Kinderbadewanne	14,99 €	1	15,00 €
Wickelauflage	4,99 €	1	5,00 €
Fläschchen incl. Sauger	4,95 €	5	25,00 €
Badethermometer	1,29 €	1	1,50 €
Schnuller 2 er Pack	1,99 €	4	8,00 €
Kamm + Bürste	4,95 €	1	5,00 €
Lätzchen	1,99 €	3	6,00 €
Mullwindel 5er Pack	9,99 €	1	10,00 €
Windeln	3,99 € (36 Stk.)	2	8,00 €
Badetuch mit Kapuze	4,99 €	1	5,00 €
Flaschenbürste	4,99 €	1	5,00 €
Regenschutz für den Kinderwagen	9,99 €	1	10,00 €
Hochstuhl	47,99 €	1	48,00 €
Laufstall	59,99 €	1	60,00 €

Die Liste hat abschließenden Charakter, d.h. dass Leistungen für weitere Gegenstände regelmäßig nicht gewährt werden. Insbesondere zählt ein **Wickeltisch** oder ein **Schrank nicht** zur erforderlichen **Erstaussstattung**, da die bestehende Einrichtung entsprechend genutzt werden kann.

Zu beachten ist, dass der Bedarf an bestimmten Gegenständen nicht schon mit Geburt des Kindes, sondern erst mit fortgeschrittenem Alter entsteht (z.B. bei einem Hochstuhl und einem Laufstall). Diese Gegenstände werden erst ab dem 5. Lebensmonat erbracht.

2.6 Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Orthopädische Schuhe sowie therapeutische Geräte und Ausrüstungen sind Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V und daher **vorrangig durch die Krankenkasse** zu erbringen.

Aus diesem Grund beschränkt sich der **Leistungsanspruch lediglich** auf die Anschaffung (**Eigenanteil**) und Reparatur orthopädischer Schuhe sowie auf die Reparatur und Miete therapeutischer Geräte und Ausrüstungen.

Versicherte einer Krankenkasse haben gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V einen Anspruch auf Hilfsmittel, wenn Sie im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen. Dieser Anspruch umfasst nach § 33 Abs. 1 Satz 4 SGB V auch die notwendigen Änderungen, Instandsetzungen, Ersatzbeschaffungen von Hilfsmitteln, die Ausbildung in ihrem Gebrauch und - soweit zum Schutz der Versicherten vor unvermeidbaren gesundheitlichen Risiken erforderlich - die technische Wartung und Kontrolle der Hilfsmittel. Die Einzelheiten zu den therapeutischen Geräten sind in der Hilfsmittelrichtlinie vom 16. Oktober 2008 sowie in dem dazugehörigen Hilfsmittelkatalog geregelt.

Wegen der vorrangigen Leistungspflicht der zuständigen Krankenkassen, Pflegekassen oder Rehabilitationsträger ist vor jeder Entscheidung über einen möglichen Anspruch auf Übernahme der Kosten als einmalige Beihilfe nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II die Entscheidung des jeweiligen Leistungsträgers durch den Leistungsberechtigten selbst einzuholen. Insofern sind eingehende Anträge auf Übernahme der entsprechenden Kosten erst nach Vorlage des Leistungsbescheides des zuständigen Leistungsträgers zu bearbeiten. Vom Leistungsberechtigten vorgelegte medizinische Verordnungen sind immer vorrangig vom zuständigen Leistungsträger zu prüfen.

Bei den therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sind gemäß dem Wortlaut des § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II nur die Kosten für die Reparatur und die Miete dieser Geräte und Ausrüstungen durch den Sozialleistungsträger zu übernehmen. **Die Kosten für die Anschaffung der therapeutischen Geräte und Ausrüstungen können vom Sozialleistungsträger nicht übernommen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Krankenkasse die Übernahme der Kosten wegen fehlender Voraussetzungen nach § 33 SGB V abgelehnt hat oder aber der Leistungsberechtigte Hilfsmittel gewählt hat, die über das Maß des Notwendigen hinausgehen.**

Vor dem Hintergrund, dass die Krankenkassen, die Pflegekassen und die Rehabilitationsträger neben der Anschaffung auch die Kosten für notwendige Reparaturen, Änderungen, Ersatzbeschaffungen usw. übernehmen, kann hier mit Anträgen auf Kostenübernahmen in der Regel nicht gerechnet werden.

Wählen Versicherte Hilfsmittel oder zusätzliche Leistungen, die über das Maß des Notwendigen hinausgehen, haben sie die Mehrkosten und Folgekosten (u.a. Reparaturen) selbst zu tragen (§ 33 Abs. 1 Satz 5 SGB V).

Nach § 33 Abs. 5 Satz 1 SGB V kann die Krankenkasse die erforderlichen Hilfsmittel dem Versicherten auch leihweise überlassen. Bei einer leihweisen Überlassung der erforderlichen Hilfsmittel trägt die Krankenkasse auch die anfallenden Mietkosten.

Bei orthopädischen Schuhen hingegen ist vom Sozialleistungsträger neben der Reparatur auch die Anschaffung der Schuhe zu zahlen. Wobei nach der Gesetzesbegründung zu § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II hier lediglich auf den vom Leistungsberechtigten zu erbringenden Eigenanteil abgestellt wird und eine vollständige Übernahme der Anschaffungskosten durch den Leistungsträger nicht vorgesehen ist. Da Schuhe Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens sind, erfolgt bei der Leistungsgewährung durch die Krankenkasse eine Berechnung des so genannten Gebrauchsgegenstandsanteils. Dieser Anteil ist von den Versicherten als Eigenanteil zu leisten. Dieser beträgt bis zu 76,00 € pro Paar.

Da eine Befreiung von diesem Eigenanteil nicht möglich ist, sind diese Kosten vom Sozialleistungsträger als einmalige Beihilfe gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II zu übernehmen.

Kosten für Reparaturen an orthopädischen Schuhen, welche die medizinische Funktionsfähigkeit des Schuhs wiederherstellen, tragen die zuständige Krankenkasse, Pflegekasse oder der zuständige Rehabilitationsträger.

3. Einmalige Leistungen für Personen, die nicht im laufenden Leistungsbezug stehen

Die u. g. Leistungen stehen auch Personen zu, die keinen Anspruch auf laufende Leistungen für die Unterkunft und den Lebensunterhalt haben. Bei diesen Personen ist in jedem Fall das Einkommen des Monats, in dem über die Hilfe entschieden wird, zu berücksichtigen. Darüber hinaus kann das Einkommen berücksichtigt werden, das in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Entscheidungsmonats erzielt wird.

4. Bemessung der Pauschalen

Die Höhe der Werte wurde im Landkreis Göttingen auf der Grundlage von Preisen verschiedener Discounter und verschiedenen Preissegmenten ermittelt. Hierbei wurde grundsätzlich nur das ständig verfügbare Sortiment erfasst. Besonders günstige Sonderangebote, die nur zeitweise angeboten werden, blieben unberücksichtigt. Die Werte decken den notwendigen Bedarf von einfacher bis mittlerer Qualität ab.